

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.03.2023
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Terrot GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 305 IN 179/23

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Terrot GmbH, vertr. d.d. GF Paul-Gruner-Straße 72b, 09120 Chemnitz, Amtsgericht Chemnitz, HRB 22867
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]; d. vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]

ergeht am 31.01.2023 nachfolgende Entscheidung:

1.Zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse wird heute um 16:00 Uhr die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters angeordnet.

2.Zum vorläufigen Sachwalter wird

Rechtsanwalt
Dr. Nils Freudenberg
Ulmenstraße 14
09112 Chemnitz
Telefon geschäftlich: 0371 382260
Telefax: 0371 3822623
Email geschäftlich: freudenberg@tiefenbacher.de

bestellt.

3.Der vorläufige Sachwalter hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin zu prüfen und die Geschäftsführung der Schuldnerin zu überwachen (§ 270 b Abs. 1 S. 1 iVm § 274 Abs. 2 S. 1 InsO)

4.Der vorläufige Sachwalter kann von der Schuldnerin verlangen, dass alle eingehenden Gelder nur von ihm entgegengenommen werden dürfen und dass Zahlungen nur von ihm geleistet werden (§ 270 b Abs. 1 S. 1 iVm § 275 Abs. 2 InsO)

5.Der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten, dort

Nachforschungen anzustellen und Auskünfte aus behördlich geführten Registern und von Dritten, insbesondere von Bank- und Kreditinstituten, Sparkassen, Finanzbehörden, Sozialbehörden, Sozialversicherungsträgern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuholen (§ 270 b Abs. 1 S. 1 iVm § 274 Abs. 2 S. 3 iVm § 22 Abs. 3 InsO).

6. Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 270 b Abs. 1 S. 1 iVm § 274 Abs. 2 S. 3 iVm § 22 Abs. 3 InsO).

7. Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der vorläufigen Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem vorläufigen Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

7a. Der vorläufige Sachwalter wird gemäß § 270 c Abs. 1 InsO beauftragt, Bericht zu erstatten über

die vom Schuldner vorgelegte Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint (§ 270 c Abs. 1 Nr. 1 InsO);

die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung (§ 270 c Abs. 1 Nr. 2 InsO);

das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Organe (§ 270 c Abs. 1 Nr. 3 InsO).

7b. Die Schuldnerin hat dem Gericht und dem vorläufigen Sachwalter unverzüglich wesentliche Änderungen mitzuteilen, welche die Eigenverwaltungsplanung betreffen (§ 270 c Abs. 2 InsO).

8. Gegen die Schuldnerin eingeleitete Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung werden einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

Neue Vollstreckungsmaßnahmen werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

9. Es wird angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin Form von Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen an beteiligte Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen) und Zahlungen auf Steuerverbindlichkeiten an Finanzämter und sonstige Einzugsstellen der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter bedürfen